



Beschluss

Geschäftszeichen: B-211228-01 (03)

Beschlussdatum: 07.09.2022

Ausfertigung/Zustellung: 09.09.2022

In der Ermittlungssache des Kollegiums

wegen gravierender Missstände am Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages (PetA)
der Bundesrepublik Deutschland
(der Beschuldigte)

und – in diesem Zusammenhang – gegen

Fr. Martina Stamm-Fibich, Vorsitzende des Petitionsausschusses
(die Beschuldigte)

hat das Kollegium in der Sitzung am 07.09.2022

an der teilgenommen haben

- der Vorsitzende des 1. Senats des Kollegiums, Hr. Bremer (als Vorsitzender)
- das Mitglied des 1. Senats des Kollegiums, Hr. Spohr (als 1. Beisitzer)
- das Mitglied des 1. Senats des Kollegiums, Hr. Spohn (als 2. Beisitzer)
- das Kollegiumsmitglied Hr. Kuhn (als Verantwortlicher für die Beurkundung)

beschlossen:

I.

Es wird - unter Verweis auf die in dieser Sache vorliegenden sachlichen Gegebenheiten, die bereits Gegenstand des Kollegiumsbeschlusses v. 10.03.2022 zum Gz. B-211228-01 (01), den Beschuldigten zugestellt am 14.03.2022, sind – neu festgestellt:

1.

Auch der erneute Bescheid des PetA. in dieser Sache, datiert mit dem 20.05.2022, wird dem Gegenstand der Petition, die dieser Sache zu Grunde liegt, nicht gerecht.

Der Bescheid enthält zudem sachlich falsche Angaben.

Bezüglich der Details wird auf die Ausführungen des Beschwerdeführers (der Projektgruppe) in ihrer E-Mail an die Beschuldigte v. 16.06.2022 verwiesen (siehe Anlage A-01).

2.

Auf weitere zwischenzeitliche E-Mails der Projektgruppe an die Beschuldigte hat diese nicht reagiert.

3.

Auf das in der E-Mail der Projektgruppe an die Beschuldigte v. 16.06.2022 ausgewiesene Gesprächsangebot ist die Beschuldigte nicht eingegangen.

4.

Die von der Projektgruppe in ihrer E-Mail an die Beschuldigte v. 16.06.2022 eingeforderte Eingangsbestätigung wurde nicht erteilt.

II.

Es wird festgestellt,

1.

dass es sich bei den unter Pkt. **I** ausgewiesenen Gegebenheiten um eklatante Mängel handelt,

2.

dass der PetA. offenbar zumindest aktuell seinen Aufgaben nicht nachkommt,

3.

dass es sich hier um Gegebenheiten handelt, die keinem Petenten zugemutet werden können.

III.

Die Präsidentin des Deutschen Bundestages wird - angesichts der ausgewiesenen aktuellen Arbeitsweise des PetA. - aufgefordert, die Einberufung eines Untersuchungsausschusses zu veranlassen, der die aktuelle Arbeitsweise des PetA. prüft - nicht nur mit Blick auf die Gegebenheiten im vorliegenden Fall.

Die Präsidentin des Deutschen Bundestages wird aufgefordert, dem Kollegium binnen 3 Wochen ab Zustellung dieses Beschlusses die Einberufung dieses Ausschusses zu bestätigen.

Die Präsidentin des Deutschen Bundestages wird aufgefordert, dem Kollegium binnen 3 Monaten ab Zustellung dieses Beschlusses die Ergebnisse der Tätigkeit dieses Untersuchungsausschusses mitzuteilen.

IV.

Die Präsidentin des Deutschen Bundestages wird aufgefordert, umgehend Maßnahmen in die Wege zu leiten, die zeitnah zu einer Änderung der ausgewiesenen Arbeitsweise des PetA. führen.

Die Präsidentin des Deutschen Bundestages wird aufgefordert, dem Kollegium binnen 3 Wochen ab Zustellung dieses Beschlusses mitzuteilen, welche Maßnahmen sie insofern veranlasst hat.

V.

Der Beschuldigte wird aufgefordert innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Beschlusses ein Ordnungsgeld in Höhe von EUR 50.000,-- als Spende an gemeinnützige Organisationen zu leisten.

Die Zahlung des Ordnungsgeldes hat nach den Vorgaben gemäß Anlage Z-01 dieses Beschlusses zu erfolgen.

Sollte der Beschuldigte der Zahlungsaufforderung nicht oder nicht fristgemäß nachkommen, so erhöht sich der eingeforderte Betrag jeweils zum 1. eines Folgemonats um weitere EUR 1.000,--, beginnend mit dem 01.10.2022.

VI.

Die Beschuldigte wird – angesichts ihrer aktuellen Arbeitsweise - aufgefordert, innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Beschlusses ein Ordnungsgeld in Höhe von EUR 10.000,-- als Spende an gemeinnützige Organisationen zu leisten.

Die Zahlung des Ordnungsgeldes hat nach den Vorgaben gemäß Anlage Z-01 dieses Beschlusses zu erfolgen.

Sollte die Beschuldigte der Zahlungsaufforderung nicht oder nicht fristgemäß nachkommen, so erhöht sich der eingeforderte Betrag jeweils zum 1. eines Folgemonats um weitere EUR 1.000,--, beginnend mit dem 01.10.2022.

VII.

Die dem Kollegium in dieser Sache neu entstandenen Aufwendungen/Kosten werden auf EUR 1.200,-- festgesetzt – und den Beschuldigten wie folgt auferlegt:

- dem Beschuldigten zu 80 %
- der Beschuldigten zu 20 %

Die Erstattung der Aufwendungen/Kosten hat nach den Vorgaben gem. Anlage Z-02 zu erfolgen.

VIII.

Dieser Beschluss wird zugestellt:

- dem Beschuldigten
- der Beschuldigten
- der Präsidentin des Deutschen Bundestages

IX.

Dieser Beschluss wird veröffentlicht.

Begründung und Hinweise

Die aktuelle Arbeitsweise des Beschuldigten, die desolate Zustände im Verantwortungsbereich der Beschuldigten erkennen lässt, ist unzumutbar.

Gleiches gilt insofern, als dass die Beschuldigte offenbar keine Notwendigkeit sieht, auf Probleme und sachbezogene Fragen einzugehen, die mit Blick auf die Arbeitsweise des Ausschusses, dem sie vorsteht, an sie herangetragen werden.

Hinzu kommt, dass die hier ausgewiesene Arbeitsweise der Beschuldigten gerade im vorliegenden Fall besonders verwerflich ist. Denn die diesem Fall zugrundeliegenden Petition stellt auf ein internationales Projekt ab, das die dringend erforderliche Verbesserung der derzeitigen - tatsächlich bereits als katastrophal anzusehenden - weltweiten Natur- und Umweltsituationen zum Inhalt hat. Hinsichtlich der Details wird auf die Webseite des Petenten verwiesen, www.project-wnep.org.

Angesichts aller in dieser Sache gegebenen Umstände sieht das Kollegium die in diesem Beschluss festgelegten Maßnahmen als erforderlich und als dem Grunde und der Höhe nach gerechtfertigt an.

Auf die in dieser Sache bisher ergangenen - auf der Webseite des Kollegiums einsehbaren - Kollegiumsbeschlüsse wird verwiesen.

Es ergeht ausdrücklich der Hinweis, dass alle Forderungen aus zurückliegenden Kollegiumsbeschlüssen, die diese Sache betreffen, unverändert weiterhin bestehen bleiben.

Es ergeht ausdrücklich der Hinweis, dass das Kollegium in dieser Sache weitere Maßnahmen in die Wege leiten wird, insofern die Beschuldigten den Forderungen in den in dieser Sache ergangenen Beschlüssen nicht nachkommen sollten.

B r e m e r S p o h r S p o h n

Ausgefertigt:



(K u h n)

Anlage A-01

Textauszug aus der E-Mail der Projektgruppe an die Beschuldigte v. 16.06.2022

Ihre Zeichen: Pet 3-19-23-743-039199

Guten Tag Fr. Stamm-Fibich,

Ihr Schreiben vom 20.05.22 ist hier eingegangen.

(Wir hatten zurückliegend – mehrfach - ausdrücklich darum gebeten, uns Schreiben ausschließlich per E-Mail zukommen zu lassen, da wir unser Hauptbüro nach Südostasien verlagert haben. Dies hat offenbar in Ihrem Hause keine Berücksichtigung gefunden.)

Gegen Ihren Bescheid legen wir hiermit **Einspruch/Beschwerde** ein.

Begründung

1.

Der Bescheid hat inhaltlich keinen Bezug zu dem konkreten Anliegen, das Gegenstand der Petition ist.

2.

Der Bescheid beruht auf einer völligen Verkennung der Gegebenheiten, die der vorgetragenen Sache zu Grunde liegen.

3.

Der Bescheid beruht auf falschen Auffassungen/Angaben/Erkenntnissen.

Aus den Punkten 1-3 ergibt sich, dass die entsprechende Beschlussempfehlung an den Bundestag falsch ist. Eine solche Beschlussempfehlung hätte dem Bundestag nie vorgelegt werden dürfen.

Im Einzelnen

Zur Übersicht hier zunächst eine komplette Zusammenfassung des Hergangs in der Sache, mit wichtigen Anmerkungen:

Die E-Mail an die Bundeskanzlerin und an den Bundesfinanzminister vom 14.10.19 (die dem Ihnen vorliegenden Vorgang zu Grunde liegt), in der die zeitnahe Schaffung eines internationalen Fonds zur Realisierung wichtiger Natur- und Umweltschutz-Projekte auf internationaler Ebene durch die Politik angeregt wird, wurde nicht beantwortet.

(Hinweis: Entgegen der durch den PetA offenbar in dieser Sache vorgenommenen strukturellen Zuordnung handelt es sich hier ganz klar nicht um eine Sache, die "Entwicklungszusammenarbeit" betrifft. Hier liegt bereits ein erster gravierender Fehler. In der Folge führt dieser Fehler dazu, dass der PetA offenbar Ministerien kontaktiert hat, die in dieser Sache weder sachlich zuständig noch entscheidungsbefugt sind, z. B. das BMZ, BMU, etc..)

Wg. der Nichtbeantwortung der vg. E-Mail wurde dann mit E-Mail vom 17.09.20 Beschwerde beim Bundestag geführt.

Mit E-Mail v. 29.09.20 teilte der Bundestag daraufhin mit, er habe die Sache zur weiteren Bearbeitung an den PetA weitergeleitet.

Der dann ergangene Bescheid des PetA v. 10.02.21 wird dem Gegenstand der Petition (s. o.) nicht gerecht.

Mit E-Mail vom 08.04.21 wurde daher Beschwerde geführt. Bereits in dieser E-Mail wurde darauf hingewiesen, dass der Bescheid keinen Sachbezug hat – und dass BMZ und BMU in dieser Sache auch die falschen Ansprechpartner sein dürften.

Diese Fakten hat der PetA bei der weiteren Bearbeitung dann offenbar bis heute nicht thematisiert (!).

Zum Bescheid v. 20.05.22

1.

Der Bescheid ist auf der Grundlage einer völlig verfehlten Verfahrensweise (falsche sachliche Zuordnung durch den PetA als "Entwicklungszusammenarbeit") ergangen.

Die vom PetA kontaktierten Gremien/Ministerien (BMZ, BMU, etc.) sind in dieser Sache (Einrichtung eines internationalen Fonds, s. o.) weder sachlich zuständig - noch haben sie entsprechende Entscheidungskompetenz.

2.

Der Bescheid geht nicht auf den Kern der vorliegenden Petition ein (Nichtbeantwortung der E-Mail v. 14.10.19).

Der Bescheid geht auch nicht auf die Anregung ein, einen entsprechenden Fonds einzurichten.

3.

Der Bescheid verkennt, dass es hier nicht um die Unterstützung einzelner Projekte der PG WNEP geht.

Offenbar ist der gesamte Kern der Sache vom PetA nicht erfasst bzw. nicht thematisiert worden (siehe auch Pkte. 1,2).

4.

Der Bescheid berücksichtigt nicht die tatsächlichen aktuellen Gegebenheiten.

Insbesondere wird die reale derzeitige internationale Natur- und Umweltsituation, die - insbesondere hinsichtlich der aktuellen Müll-Situation - bereits als 'katastrophal' bezeichnet werden muss, offenbar nicht berücksichtigt.

*Die Tatsache, dass insofern seitens der internationalen Politik **sofortige nachhaltige Maßnahmen erforderlich sind**, wird nicht erkannt, jedenfalls wird dieser Fakt im Bescheid nicht thematisiert.*

*Aktuelle Forschungsergebnisse, z. B. der UN (siehe z. B. die Veröffentlichungen unter den folgenden Links), die – insbesondere mit Blick auf die aktuelle internationale Müll-Situation in Natur und Umwelt - eine klare Sprache sprechen (klare Hinweise auf ein als bereits als **erheblich anzusehendes Gefährdungspotential und tw. bereits zu verzeichnende lebensbedrohliche Zustände für die Bevölkerung**) – und die auf die dringende Notwendigkeit entsprechender zeitnah erforderlicher Maßnahmen hinweisen - werden im Bescheid nicht thematisiert.*

a)

<https://www.reuters.com/business/environment/pollution-causing-more-deaths-than-covid-action-needed-says-un-expert-2022-02-15/>

b)

https://www.t-online.de/gesundheit/id_91670524/un-bericht-umweltverschmutzung-verursacht-mehr-tote-als-corona.html

Siehe hierzu auch die Informationen, die in dem WNEP-Projektblatt unter dem folgenden Link verfügbar sind:

<https://www.project-world-nature-environment-protection.org/wp-content/uploads/Project-220215-01-deutsche-Fassung-vom-20.02.2022.pdf>

Der Bescheid lässt jedweden lösungsorientierten Ansatz zur Beseitigung dieser Situation vermissen.

*Angesichts der dargelegten Umstände (s. o.) ist der angeregte Fond nicht nur wünschenswert, sondern er ist **dringend erforderlich**.*

5.

Der Bescheid lässt erkennen, dass der beim PetA mit der Bearbeitung dieser Sache befasste Mitarbeiter im Zuge seiner Tätigkeit offenbar von diversen Gremien/Ministerien (z. B. BMU) Zuarbeiten/Informationen eingeholt hat.

Der Sinn dieser Verfahrensweise ist nicht erkennbar (keine sachliche Zuständigkeit und keine Entscheidungskompetenz dieser Gremien/Ministerien, mit Blick auf den Kern des Anliegens der Petition; s. o., s. E-Mail v. 14.10.19).

Alle entsprechenden Ausführungen ab S. 4 des Bescheides bringen daher keinen Sinn.

Anstatt der Anfragen bei sachlich unzuständigen Gremien/Ministerien wären Anfragen beim BK-Amt und beim BfinMin angezeigt gewesen, um den Bearbeitungsstand der zitierten Anfrage (E-Mail v. 14.10.19) in Erfahrung zu bringen – und weitere Absprachen mit tatsächlich zuständigen Ministerien/Behörden, mit Blick auf einen lösungsorientierten Ansatz, das zitierte internationale Natur- und Umwelt-Problem betreffend (Realisierung des zitierten Fonds).

6.

Der Bescheid enthält auch falsche Angaben.

So wird z. B. behauptet, die PG WNEP sei beim BMU nicht bekannt (S. 4).

Richtig ist hingegen, dass es zurückliegend umfangreiche Kontakte zwischen der PG WNEP und dem BMU gab. Zum Beweis sind dieser E-Mail einige Auszüge aus dem geführten Schriftverkehr als pdf-Datei beigefügt.

Für den PetA war dringend angezeigt, diese Unklarheiten (z. B. mit einer einfachen telefonischen Rückfrage bei uns) abzuklären, bevor derartige falsche Angaben Gegenstand einer Beschlussempfehlung für den Bundestag werden.

7.

Die Realisierung des angeregten Fonds ist nicht nur dringend erforderlich – eine Realisierung ist auch praktisch möglich.

Auf beeindruckende Art und Weise zeigt dies z. B. das Ergebnis der aktuellen internationalen Bemühungen, die Bevölkerung der Ukraine - mit Blick auf die dortigen aktuellen Kriegereignisse - finanziell zu unterstützen.

Hier wurde durch die internationale Politik innerhalb weniger Tage ein internationaler Fonds mit erheblichen finanziellen Mitteln bereitgestellt.

Angesichts der ausgewiesenen katastrophalen derzeitigen weltweiten Natur- und Umwelt-Situation ist es dringend erforderlich, auch in dieser Hinsicht einen derartigen Fonds auf internationaler Ebene zu initiieren.

Vorschlag zur weiteren Verfahrensweise

Um nicht noch weiterhin kostbare Zeit zu vergeuden - die Anregung/Aufforderung zur Initiierung/Einrichtung des zitierten Fonds ist bei der Bundesregierung mittlerweile bereits fast 3 Jahre anhängig - , schlage ich vor, dass zeitnah ein persönliches Telefongespräch zwischen Ihnen und unserem Vorsitzenden (Hr. xxxx) stattfindet, in dem die weitere Verfahrensweise (konkrete Lösungswege im Sinne der Inhalte der E-Mail v.14.10.19) erörtert werden.

Bitte schlagen Sie zeitnah (per E-Mail) einen entsprechenden Telefon-T. vor - und geben Sie eine Festnetz-Rufnummer an, unter der Sie zum T. erreichbar sind.

Bitte beachten Sie, dass sich Hr. xxxx aktuell (wg. eines umfangreichen Projekts) in Südostasien aufhält (aktuelle Zeitverschiebung zu Deutschland: +5 Std.). Optimal wäre daher ein Telefontermin im Zeitraum 10-12 Uhr deutscher Zeit.

Bitte reichen sie uns zu dieser E-Mail binnen 3 Tagen eine Eingangsbestätigung her.

Für den Fall, dass Sie den vorgeschlagenen Telefon-T. nicht wahrnehmen wollen, reichen Sie uns bitte binnen 14 Tagen ein erstes Statement zu den Inhalten dieser E-Mail her.

Alle Mitteilungen bitte ausschließlich per E-Mail an: office@project-wnep.org.

Mit freundlichen Grüßen,

*Jürgen Schäfer
general management*

wnep

project group world nature environment protection

contact in southeast asia (main office)

mail: 185/182 Ananda Lake View, Don Jom Tao Road, Thep Kasattri, Thalang, Phuket, 83110, Thailand

phone: +66 99 3235000 (Mailbox)

e-mail: office@project-wnep.org

web: www.project-wnep.org

contact in europe

mail: POB 220101, 14061 Berlin, Germany

phone: +49 30 36809909 (Mailbox)

fax: +49 30 36809908

e-mail: office@project-wnep.org

web: www.project-wnep.org

Please, note:

PG WNEP is officially recognized as a non-profit organization. Registration number: 127/675/52652.

Important notes:

1.

Due to the current international CORONA situation, it is currently not possible to visit our offices without making an appointment in advance.

Please make appointments only by e-mail to the address office@project-wnep.org.

Thank you for your understanding.

2.

If possible, please only use e-mail for all written communication with us. This saves time, money and paper. We and nature are grateful to you for that!

Anlage Z-01

Vorgaben für die Zahlung von Ordnungsgeldern an gemeinnützige Organisationen

Für die Zahlungen gelten folgende Prämissen:

1.
Es bleibt den Beschuldigten überlassen, welche gemeinnützigen Organisationen sie bei der Überweisung der Ordnungsgelder als Begünstigte auswählen - und wie sie den zu zahlenden Betrag aufsplitten.
2.
Es müssen mindestens zwei Organisationen ausgewählt werden.
3.
Die ausgewählten Organisationen müssen staatlich als 'gemeinnützig' anerkannt sein.
4.
Der Beschuldigte darf zu den gewählten Organisationen keinerlei private oder dienstliche Kontakte unterhalten.
5.
Die erfolgten Zahlungen sind dem Kollegium von den Beschuldigten durch die Übersendung entsprechender Belege nachzuweisen. Die Zahlung gilt als geleistet, sobald dem Kollegium die zitierten Belege vorliegen.

Anlage Z-02

Vorgaben für Zahlungen an das Kollegium (Erstattung von Aufwendungen/Kosten)

Für die Zahlungen gelten folgende Prämissen:

Die Zahlung hat binnen 14 Tagen nach Zustellung des entsprechenden Beschlusses unter Angabe des Geschäftszeichens auf folgendes Konto zu erfolgen:

IBAN: DE40 1009 0000 7292 3790 00

BIC: BEVODEBBXXX

(Berliner Volksbank)

Maßgeblich für die Fristwahrung ist ausdrücklich nicht der Zeitpunkt, zu dem die Überweisung des Zahlungsbetrages veranlasst wird, sondern der Zeitpunkt, zu dem der Zahlungsbetrag auf dem Konto des Kollegiums eingeht.

Zahlungen mit fehlendem, unvollständigem oder falschem Geschäftszeichen können nicht zugeordnet werden – und gelten als nicht geleistet.